

Rechtspflege-Reglement des Fussballverbandes Region Zürich (FVRZ)

Art. 1 Zuständigkeit

- 1 Der Regionalvorstand und die Abteilungen des FVRZ entscheiden erstinstanzlich sämtliche Straffälle, die in ihren Kompetenzbereich fallen, sowie die dagegen erhobenen Wiedererwägungsgesuche.
- 2 Die Rekurskommission des FVRZ beurteilt Rekurse gegen Wiedererwägungsentscheide der Organe des FVRZ gemäss Art. 63 (Ziffer 5) der Statuten des SFV.

Art. 2 Erstinstanzliches Verfahren

- 1 Die Bearbeitung des dem Kompetenzbereich der Abteilung Spielbetrieb zuzuordnenden Straffalles erfolgt durch das Ressort Strafen der Abteilung Spielbetrieb.
- 2 Die Abteilung Spielbetrieb erlässt gestützt auf die Richtlinien für Disziplinarstrafen der KSK SFV einen Strafenkatalog und regelt den administrativen Ablauf eines Straffalles.

Art. 3 Untersuchung

- 1 Nach Eingang eines Straffalles wird eine Untersuchung durchgeführt. Das Verfahren ist in der Regel schriftlich.
- 2 Zur Klärung des Sachverhaltes kann auch eine mündliche Befragung angeordnet werden. Ebenfalls können weitere Beweismittel, wie zum Beispiel Videoaufnahmen, für die Entscheidungsfindung berücksichtigt werden. Über die Zulässigkeit der Beweismittel entscheidet die Abteilung Spielbetrieb.
- 3 Die Befragung wird durch ein Mitglied des Ressorts Strafen geführt.
- 4 Über die Befragung wird durch den Administrator der Abteilung Spielbetrieb, durch ein Mitglied des Ressorts Strafen oder durch deren Stellvertreter ein Protokoll geführt, welches zu den Akten erhoben wird.
- 5 Die Aussagen werden zusammenfassend, sinngemäss protokolliert. Auf Verlangen des Einvernommenen oder einer Partei werden einzelne Äusserungen oder Fragen wörtlich ins Protokoll aufgenommen. Die protokollierten Aussagen werden weder verlesen noch sind sie vom Befragten zu unterzeichnen.
- 6 Wird ein Schiedsrichter zu einer durch die Abteilung Spielbetrieb veranlassten Befragung aufgeboten, ist die Abteilung Schiedsrichter vorgängig darüber zu informieren. Der Schiedsrichter hat das Recht, sich bei dieser Befragung durch ein Mitglied der Abteilung Schiedsrichter oder eine Drittperson begleiten zu lassen.

Art. 4 Erstinstanzlicher Entscheid

Der Entscheid ergeht in Form einer schriftlichen Verfügung.

Art. 5 Wiedererwägung

- 1 Gegen einen erstinstanzlichen Entscheid kann ein Wiedererwägungsgesuch gestellt werden.
- 2 Mit der Wiedererwägung können sowohl Verfahrensmängel wie auch der Entscheid gerügt werden.
- 3 Das Verfahren ist in der Regel schriftlich. Es können weitere Untersuchungen im Sinne von Art. 3 angeordnet werden.
- 4 Der Entscheid ergeht auf Grund der Ergebnisse der Abklärungen. Der ursprüngliche Entscheid kann bestätigt, abgeändert oder aufgehoben werden.
- 5 Der Wiedererwägungsentscheid wird schriftlich eröffnet.

Art. 6 Rechtsmittelfähige Entscheide

- 1 Der Rekurs an die Rekurskommission des FVRZ ist zulässig gegen alle Wiedererwägungsentscheide, soweit sie nicht endgültig sind (Art. 7).
- 2 Wird gegen erstinstanzliche Entscheide fälschlicherweise das Rechtsmittel des Rekurses ergriffen, wird es an die erkennende Behörde überwiesen und als Wiedererwägungsgesuch behandelt.
- 3 Alle anfechtbaren Entscheide enthalten eine Rechtsmittelbelehrung. Die Rechtsmittelbelehrung muss das Rechtsmittel, die Rechtsmittelinstanz, die Instanz, bei welcher das Rechtsmittel einzureichen ist, sowie die Rechtsmittelfrist nennen.

Art. 7 Unanfechtbare Entscheide

- 1 Folgende Entscheide können nicht mit einem Wiedererwägungsgesuch oder Rekurs angefochten werden:
 - a) Bussenverfügungen betreffend unentschuldigtem oder nicht genügend entschuldigtem Fernbleiben von Delegiertenversammlungen, Tagungen und Kursen des FVRZ
 - b) Verwarnung durch den Schiedsrichter
 - c) Automatische Suspension für das erste, dem Platzverweis folgende Verbandsspiel dieser Mannschaft
- 2 Ebenso können Beschlüsse, welche die Administration und den Ablauf der Meisterschaft betreffen, nicht angefochten werden, insbesondere:
 - a) die Gruppenbildung
 - b) der Spielkalender
 - c) die Ansetzung und Verschiebung von Spielen
 - d) die Modalitäten für den Auf- und Abstieg
 - e) die Verweigerung der Teilnahme von Mannschaften an der Meisterschaft bei Schiedsrichtermangel oder die Festlegung von Entschädigung für fehlende Schiedsrichter
 - f) die Bezeichnung von Schiedsrichtern
 - g) ähnliche Beschlüsse unvorgesehener Art
- 3 Soweit in der Sache selbst kein Rechtsmittel möglich ist, können die damit in Zusammenhang stehenden Gebühren nicht angefochten werden.

Art. 8 Anforderungen an die Rechtsmittelschrift

- 1 Der Rekurs ist beim Präsidenten der Rekurskommission des FVRZ schriftlich in fünffacher Ausfertigung einzureichen. Gleichzeitig sind der angefochtene Entscheid und die Postquittung über den einbezahlten Kostenvorschuss beizulegen.
- 2 Bei Nichteinhaltung der formellen Erfordernisse beim Rekurs setzt der Präsident bzw. Leiter der Rechtsmittelsinstanz oder sein Stellvertreter eine Nachfrist zur Behebung der Mängel an, mit der Androhung, dass im Säumnisfall auf das Rechtsmittel nicht eingetreten würde.
- 3 Das Wiedererwägungsgesuch ist bei der verfügenden Instanz schriftlich in einfacher Ausfertigung einzureichen.

Art. 9 Weitere Anforderungen an die Rechtsmittelschrift

- 1 Jede Rechtsmittelschrift muss enthalten:
 - a) die Anträge
 - b) eine Darstellung des Sachverhaltes mit Begründung der Anträge
 - c) die genauen Beweisanträge unter Nennung der Beweismittel
- 2 Wer ein Rechtsmittel erhebt, hat die Beweismittel genau zu bezeichnen und diese - soweit möglich - beizulegen.

Art. 10 Legitimation

- 1 Zur Erhebung eines Rechtsmittels berechtigt sind
 - a) dem SFV angehörige Vereine
 - b) Mitglieder, Spieler, Schiedsrichter und Funktionäre eines dem SFV angehörenden Vereins
 - c) Verbandsbehördensoweit sie vom angefochtenen Entscheid betroffen sind.
 - d) Ist ein körperlicher Angriff oder eine schwere Drohung gegenüber einem Schiedsrichter zu beurteilen, sind sowohl der Schiedsrichter wie auch die Abteilung Schiedsrichter zur Erhebung eines Rechtsmittels berechtigt.
- 2 Ist ein Mitglied, Spieler, Schiedsrichter oder Funktionär eines Verbandsvereins betroffen, so kann der Verein nicht allein, sondern nur zusammen mit diesem ein Rechtsmittel ergreifen. In diesem Fall muss der Betroffene die Rechtsmitteleingabe mitunterzeichnen.
- 3 Rechtsmittel sind von denjenigen Personen des Vereins zu unterzeichnen, die nach den vom SFV genehmigten Statuten für den Verein zeichnungsberechtigt sind.

Art. 11 Frist, Fristenlauf und Fristenberechnung der Rechtsmittel

- 1 Die Rechtsmittelfrist beträgt 8 Tage und beginnt einen Tag nach der Mitteilung des angefochtenen Entscheides, wobei der Aufgabestempel der Post oder das Übermittlungsdatum des E-Mails massgebend ist.
- 2 Die Rechtsmittelbelehrung enthält stets einen ausdrücklichen Hinweis auf den Beginn des Fristenlaufs.
- 3 Die Frist läuft am letzten Tag um Mitternacht ab. Ist dieser Tag ein Samstag oder ein Sonntag oder ein im betreffenden Kanton gesetzlich anerkannter Feiertag, läuft die Frist am darauf folgenden Werktag ab. Wird für die Zustellung die Post benützt, gilt die Frist als eingehalten, wenn die Aufgabe der Sendung bei einer schweizerischen Poststelle vor Ablauf der Frist erfolgt (Poststempel).

Art. 12 Kostenvorschuss

- 1 Bei Eingabe eines Rekurses ist innert der Rekursfrist der Kostenvorschuss von Fr. 500.00 auf das Postcheckkonto des FVRZ (80-3457-6) einzubezahlen, sofern der Rekurs nicht von einer Verbandsbehörde ergriffen wird.
- 2 Bei Eingabe eines Wiedererwägungsgesuches ist kein Kostenvorschuss zu leisten.

Art. 13 Mängel des Rechtsmittels

- 1 Werden bei der Erhebung eines Rechtsmittels Vorschriften gemäss Art. 9-12 dieses Rechtspflege-Reglementes nicht eingehalten, wird auf das erhobene Rechtsmittel nicht eingetreten und die Kosten werden derjenigen Partei auferlegt, welche das Rechtsmittel erhoben hat.
- 2 Erledigungsentscheide betreffend formeller Mängel bei Eingabe eines Rechtsmittels können vom Präsidenten bzw. Leiter der Rechtsmittelinstanz oder seinem Stellvertreter sofort verfügt werden.

Art. 14 Wirkung des Rechtsmittels

- 1 Die Erhebung eines Rechtsmittels hat aufschiebende Wirkung ab der Eingabe, wobei die Rechtsmittelinstanz die aufschiebende Wirkung entziehen kann.
- 2 Die aufschiebende Wirkung gilt nicht für diejenigen Fälle, welche eine automatische Suspension gemäss übergeordnetem Recht (SFV-Statuten Art. 56.3) zur Folge haben.

Art. 15 Vernehmlassung

- 1 Im Rekursverfahren stellt der Präsident der Rekurskommission FVRZ die Rekurschrift der Vorinstanz und allfälligen weiteren Beteiligten zur freigestellten schriftlichen Vernehmlassung und zur Nennung der Beweisanträge innert 8 Tagen zu.
- 2 Ist ein körperlicher Angriff oder eine schwere Drohung gegenüber einem Schiedsrichter zu beurteilen, ist zudem die Abteilung Schiedsrichter zur Vernehmlassung und zur Nennung von Beweisanträgen einzuladen.
- 3 Bei Wiedererwägungsgesuchen sind die Organe nicht an diese Vorschrift gebunden.
- 4 Rekursentscheide gegen Verfahrens- und Nichteintretensentscheide können vom Präsidenten der Rekurskommission oder seinem Stellvertreter sofort verfügt werden.

Art. 16 Beweisanträge

Die Rechtsmittelinstanzen sind an die Beweisanträge nicht gebunden.

Art. 17 Rekursverfahren

- 1 Die Hauptverhandlung vor der Rekurskommission ist mündlich. Sie wird nach Abschluss des Schriftenwechsels vom Präsidenten der Rekurskommission raschmöglichst angesetzt.
- 2 Über die Hauptverhandlung ist ein Protokoll zu führen, das die gestellten Anträge, eine gedrängte Darstellung der Ausführungen der Vorinstanz und der Parteien, die Zeugenaussagen und das Urteilsdispositiv enthält.
- 3 Bei unentschuldigter Abwesenheit des Rekurrenten wird der Rekurs als Rückzug behandelt. Bei Abwesenheit der Vorinstanz, einer zusätzlich vorgeladenen Partei oder von Zeugen wird gleichwohl verhandelt, wenn diese trotz Einladung nicht erscheinen.

Art. 18 Beiladung

Der Präsident der Rekurskommission hat parteifähige Dritte, die am Ausgang des Rechtsstreites ein unmittelbares Interesse haben, auf Antrag oder von Amtes wegen beizuladen und ihnen eine kurze Frist anzusetzen zur Erklärung, ob sie die Beiladung annehmen. Wer die Beiladung annimmt, hat im Verfahren Parteistellung mit den gleichen Rechten wie die Vorinstanz und die beschwerdeführende Partei. Das Urteil ist für den Beigeladenen, der die Beiladung annimmt, verbindlich.

Art. 19 Ausstands- bzw. Ablehnungsgründe

- 1 In der Vorladung zur Hauptverhandlung werden den Parteien die Namen der mitwirkenden Mitglieder der Rekurskommission mitgeteilt.
- 2 Allfällige Ausstands- oder Ablehnungsgründe im Sinne von Art. 20 und 21 des Rechtspflege-Reglementes des SFV sind beim Präsidenten der Rekurskommission des FVRZ innert 8 Tagen seit der Zustellung der Vorladung schriftlich geltend zu machen.

Art. 20 Verfahren der Hauptverhandlung

- 1 Zu Beginn der Hauptverhandlung können die Vorinstanz und die Parteien zum Rekurs Stellung nehmen. Der Präsident kann die Parteien ergänzend befragen. Hierauf erfolgt die Beweisaufnahme. Abschliessend haben die Vorinstanz und die Parteien das Recht auf eine weitere Stellungnahme.
- 2 Ist ein körperlicher Angriff oder eine schwere Drohung gegenüber einem Schiedsrichter zu beurteilen, stehen die gleichen Verfahrensrechte auch der Abteilung Schiedsrichter zu.
- 3 Wird ein Schiedsrichter als Zeuge befragt, hat dieser das Recht, sich bei dieser Befragung durch ein Mitglied der Abteilung Schiedsrichter oder eine Drittperson begleiten zu lassen, sofern der Abteilung Schiedsrichter nicht im Sinne der vorstehenden Bestimmung Parteistellung zukommt (Abs. 2).
- 4 Zeugenaussagen werden protokolliert, dem Zeugen aber weder nachträglich vorgelesen noch von ihm unterzeichnet.

Art. 21 Urteilsberatung

- 1 Die Urteilsberatung der Rekurskommission des FVRZ findet in der Regel unmittelbar nach der Hauptverhandlung statt. Sie ist geheim.
- 2 Die Rekurskommission fällt ein Urteil in der Sache selbst. Eine Rückweisung an die Vorinstanz zur Neuurteilung oder Ergänzung des Verfahrens ist ausgeschlossen.
- 3 Die Rekurskommission ist an die Anträge der Vorinstanz und der Parteien nicht gebunden. Sie kann den angefochtenen Entscheid bestätigen, aufheben oder abändern. Abänderungen zuungunsten der rekurrierenden Partei sind zulässig.
- 4 Die Mitglieder der Rekurskommission haben über die Urteilsberatung Stillschweigen zu bewahren.

Art. 22 Entscheidungseröffnung

Die Rekurskommission eröffnet ihren Entscheid mit kurzer Begründung mündlich unmittelbar nach der Urteilsberatung. Kann das Urteil nicht mündlich eröffnet werden, ist der Vorinstanz und den Parteien umgehend ein schriftliches Urteilsdispositiv zuzustellen. In dringenden Fällen erfolgt die Mitteilung über andere vorhandene Übermittlungsmittel.

Art. 23 Kostenzusammensetzung

- 1 Die Kosten eines Rekursverfahrens setzen sich zusammen aus einer Rekursgebühr, die unter Berücksichtigung der Bedeutung der Rekursanträge und der für deren Beurteilung erforderlichen Zeitaufwands festgesetzt wird und maximal Fr. 1000.00 beträgt, und den direkt anfallenden Kosten des Rekursverfahrens.
- 2 Für die Beurteilung eines Wiedererwägungsgesuches werden die Kosten bei dessen Ablehnung gemäss dem gültigen Tarifblatt des FVRZ erhoben.

Falls die Verfahrenskosten für die Beurteilung des Wiedererwägungsgesuches die Kosten des gültigen Tarifblattes des FVRZ überschreiten, erfolgt zulasten des Vereins zusätzlich eine entsprechende Belastung. Ein derartiger Kostenentscheid kann separat mit einem Rekurs angefochten werden.

Art. 24 Kostenverteilung im Rekursverfahren

- 1 Die Kosten für das Rekursverfahren werden in der Regel den Parteien im Verhältnis des Unterliegens und des Obsiegens auferlegt. Hat eine Partei unnötigerweise Kosten verursacht, werden sie ihr ohne Rücksicht auf den Ausgang des Verfahrens auferlegt.

Unterliegt ein Organ des FVRZ ganz oder teilweise, gehen die entsprechenden Kosten zulasten des FVRZ.
- 2 Auch bei Rückzug des Rekurses vor der Hauptverhandlung wird der Rekurrent kostenpflichtig.
- 3 Wird der Rekurs gegenstandslos, entscheidet die Rekurskommission nach Ermessen über die Kostenfolge.
- 4 Wird ein Spieler, Funktionär oder Schiedsrichter kostenpflichtig, werden die auf ihn entfallenden Kosten jenem Verein belastet, dem er im Zeitpunkt des Verstosses angehört hat (Art. 56 Ziffer 7 der Statuten des SFV).

Art. 25 Kostenerhebung bei Wiedererwägungsgesuchen

Bei Wiedererwägungsgesuchen werden die Kosten dem Beschwerdeführer wie folgt in Rechnung gestellt:

- a) volle Leistungserbringung bei rechtskräftiger negativer Beurteilung des Gesuches,
- b) volle Leistungserbringung, wenn das Gesuch als gegenstandslos erklärt wird,
- c) keine Leistungserbringung bei positiver Beurteilung des Gesuches,
- d) halbe Leistungserbringung bei teilweiser Gutheissung des Gesuches,
- e) ausnahmsweise nur Teilleistung auch im Falle eines negativen Entscheides bei begründeter Erhebung des Gesuches (Beurteilung durch die erkennende Behörde des FVRZ).

Art. 26 Ordnungsbusse

Bei offensichtlich missbräuchlich erhobenem Rechtsmittel oder ungehörigem Benehmen einer Partei kann die Rechtsmittelinstanz eine Ordnungsbusse bis Fr. 200.00 ausfällen.

Art. 27 Eintritt der Rechtskraft der erstinstanzlichen Strafentscheide

Sämtliche erstinstanzliche Entscheide treten mit deren Mitteilung in Kraft, bis ein Rechtsmittel eingelegt wird (Frist: Art. 11 / Wirkung: Art. 14).

Art. 28 Eintritt der Rechtskraft der Wiedererwägungsentscheide

Wiedererwägungsentscheide werden mit deren Mitteilung rechtskräftig, bis ein Rechtsmittel eingelegt wird (Frist: Art. 11 / Wirkung: Art. 14).

Art. 29 Eintritt der Rechtskraft von Rekursentscheiden

- 1 Der Rekursentscheid ist endgültig. Vorbehalten bleibt die Anfechtung beim Tribunal Arbitral du Sport gemäss Art. 7 der SFV-Statuten.
- 2 Strafen aufgrund eines Entscheides der Rekurskommission des FVRZ sind bei mündlicher Eröffnung sofort anzutreten.

Bei schriftlicher Eröffnung (mittels Einschreiben oder gegen Empfangsschein) eines Entscheides der Rekurskommission des FVRZ ist die Strafe ab zweitem dem Versand des Entscheides folgenden Tag anzutreten.

Vorbehalten bleiben besondere Festlegungen der Rekurskommission in ihrem Entscheid bezüglich des Strafenantritts.

Art. 30 Schlussbestimmungen

- 1 Soweit dieses Reglement keine besonderen Bestimmungen enthält, gelten diejenigen des Rechtspflege-Reglementes des SFV.
- 2 Dieses Reglement ist von der Delegiertenversammlung des FVRZ vom 24. August 2007, nach vorgängiger Genehmigung durch den Zentralvorstand des SFV, mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt worden.

Schlieren, 24. August 2007

FUSSBALLVERBAND REGION ZUERICH



Patrick Meier
Geschäftsführer



Willy Scramoncini
Leiter Abteilung Spielbetrieb



Reinhard Zweifel
Präsident